

923/AE XX.GP

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer, Dr. Preisinger, Madl  
und Kollegen  
betreffend Reform des Dienst - und Besoldungsrechts für Lehrer

Das derzeitige Dienst - und Besoldungsrecht der Lehrer entspricht schon lange nicht mehr den Anforderungen, die heute an das Bildungsunternehmen Schule gestellt werden; es erweist sich vielmehr in zunehmendem Maße als leistungsfeindlich und mobilitätshemmend. Beherrschendes Prinzip des geltenden Besoldungsrechtes ist noch immer der Grundsatz, daß die Höhe der Entlohnung weitgehend vom Dienstalter abhängt, als ob das Dienstalter wirklich für die Qualität des Unterrichtes oder hinsichtlich der Fähigkeiten und der Kenntnisse der Lehrerinnen und Lehrer von erheblicher Bedeutung wäre.

Dazu kommt eine Unzahl von Regelungen betreffend Zulagen und Nebengebühren, die ebenfalls weitgehend unabhängig vom tatsächlichen Einsatz und der erbrachten Leistung ausgezahlt werden. Entgegen den oftmaligen Versprechungen, das üppig wuchernde Zulagen - und Nebengebührenunwesen zu bereinigen, wurden auch durch die Besoldungsreform 1994 die Nebengebühren (z.B. Überstundenvergütung) in keiner Weise angetastet, obwohl gerade dieser Bereich sowohl rechtlich wie faktisch große Probleme aufwirft, im geltenden Besoldungsrecht die größte Schwachstelle darstellt und äußerst aufwendig zu vollziehen ist.

Die Unzulänglichkeit der Besoldungsreform zeigte sich seit ihrem Inkrafttreten immer wieder allein durch die Notwendigkeit ständiger Novellierungen zur Bereinigung offenkundiger Fehler.

Ein weiteres Problemfeld ist der Umstand, daß die Regelungen für die Vertragsbediensteten durch die Besoldungsreform völlig unberührt blieben und daher die beiden Gruppen von Lehrern, nämlich die beamteten Lehrer und die Vertragslehrer, die oftmals an derselben Schule gleiche Tätigkeiten verrichten, in unverständlicher und nicht nachvollziehbarer Weise dienstrechtlich verschieden behandelt werden, wobei die

Vertragslehrer zudem hinsichtlich der Besoldung kraß benachteiligt sind. Der Grundsatz gleiche Entlohnung für gleiche Dienste wird dadurch in unzumutbarer Weise verletzt.

Von Regierungsseite wurden daher seit Jahren immer wieder Dienstrechtsreformen angekündigt, wobei einmal von einem Bundesarbeitnehmergesetz, dann von einem Bundesangestelltengesetz und später wieder von einer Reform des Vertragsbedienstetengesetzes gesprochen wurde.

Bis jetzt ist von all dem nichts auch nur ansatzweise verwirklicht worden. Die Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerkschaft blieben bisher ohne Ergebnis. Die in der letzten Zeit beschlossenen Änderungen des Lehrerbesoldungsrechtes zeigen das Dilemma deutlich: allein der Umfang dieser Novellen erweckt den Eindruck, daß hier umfangreiche und grundsätzliche dienstrechtliche Neuerungen stattfinden. In Wahrheit zeigt sich, daß immer wieder in kasuistischer Weise eine Unzahl von dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen adaptiert werden müssen, weil die bisherige Rechtslage ganz einfach unzulänglich ist. Das geltende Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrer ist kasuistisch, kompliziert, nur mehr für wenige Experten durchschaubar, in weiten Teilen von der Verwaltung kaum noch vollziehbar und für die betroffenen Bediensteten nahezu unverständlich. Im Ergebnis führt dieses Dienst- und Besoldungsrecht nicht dazu, daß Aktivitäten und Innovationen der Lehrer angeregt und ermöglicht, sondern dazu, daß Aktivitäten und Innovationen eingeschränkt oder sogar gänzlich verhindert werden.

Dies zeigt sich exemplarisch an den neuen Besoldungsregelungen für den Lehrerbereich, insbesondere bei der Vollziehung der Neuregelung für Mehrdienstleistungsvergütungen: Wenn es noch eines weiteren Beweises bedurft hätte, daß dieses Besoldungsrecht überholt ist, so wurde er mit der Neufassung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 endgültig erbracht, die mit 1. September 1998 in Kraft getreten ist.

Das wochenlange Tauziehen zwischen Lehrgewerkschaft und Unterrichtsministerium um die Abgeltung von Mehrdienstleistungen zeigte nämlich, daß nicht nur die Auslegung des Gesetzes mehrere Varianten zuläßt, sondern darüber hinaus die seinerzeitigen Verhandlungspartner Gewerkschaft und Dienstgeber offenbar bei der Textierung der Gesetzesstelle von einem unterschiedlichen Inhalt ausgingen, nicht mehr

wußten, was sie eigentlich gemeinsam paktiert hatten und von den braven Koalitionsabgeordneten absegnen ließen. Wahrhaft eine legistische Großtat, die einen wochenlangen Streit auf dem Rücken der Lehrer und nicht zuletzt auf dem Rücken der Schüler auslöste.

Aus den dargelegten Gründen ist unverzüglich eine umfassende Reform des Lehrerdienstrechtes in Angriff zu nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat innerhalb von drei Monaten den Entwurf eines eigenständigen Dienst - und Besoldungsrechts für Lehrer vorzulegen, das sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

- Die besonderen Anforderungen des Lehrerberufes unterscheiden sich wesentlich von allen anderen Sparten des öffentlichen Dienstes. Das Dienst - und Besoldungsrecht dieser Berufsgruppe soll daher eigenständig weiterentwickelt und der speziellen Situation des Dienstleistungsunternehmens Schule angepaßt werden.
- Ein zeitgemäßes Dienst - und Besoldungsrecht muß in grundsätzlicher Abkehr vom Dienstaltersprinzip eine funktions - und leistungsorientierte Besoldung der Lehrer garantieren und den Grundsatz gleicher Entlohnung für gleiche Leistung verwirklichen.

- Die Besoldung soll aus drei Komponenten bestehen:
  - Dem Grundgehalt (Erfahrungskomponente), das zwischen Anfangs- und Endbezug in einer relativ flachen Kurve ansteigt. Dadurch soll ein höheres Einstiegsgehalt garantiert werden. Die Biennalsprünge sollen darüber hinaus leistungsbezogen sein, das heißt, ein Biennalsprung soll nur dann erfolgen, wenn vom Lehrer der Nachweis einer dauernden fachspezifischen Fortbildung, etwa im Ausmaß einer Woche pro Jahr, erbracht wird.
  - Einer Funktionskomponente, mit der vom Dienstalter unabhängig die mit der Ausübung einer bestimmten Funktion verbundene Verantwortung und Leistung abgegolten wird.
  - Einer Leistungskomponente, mit der, ebenfalls unter Abkehr vom Dienstaltersprinzip, die individuelle Leistung abgegolten wird. Dadurch sollen vor allem die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Projekten und Schulveranstaltungen aller Art, der laufende Informationsaustausch zwischen Lehrern und Eltern bzw. Schülern, die Betreuung von Neigungsgruppen und bestimmte außerschulische Aktivitäten im Interesse der Schule (z.B. Sponsorensuche) abgegolten werden.
- Schaffung eines neuen Anforderungsprofils für Lehrer: Die Grundlage für die Entlohnung darf nicht mehr in erster Linie nur der Unterricht in der Klasse sein. Es müssen vielmehr alle Komponenten berücksichtigt werden, die die Qualität und die Quantität der Leistungserbringung des Dienstleistungsunternehmens Schule beeinflussen.
- Die oftmals eingeforderte Schulautonomie soll endlich auch im Bereich der Entlohnung realisiert werden. Die Leistungskomponente soll durch den Schulgemeinschaftsausschuß beurteilt werden, wobei die zugeteilten Werteinheiten die Grundlage für das schulautonome Budget für Leistungszulagen bilden.

In formeller Hinsicht wird ersucht, den Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.